

Westumfahrung Neunkirchen am Brand

Einwendungen - Wie, warum, wann und wer?

1. Warum soll ich überhaupt eine Einwendung machen??	1
2. Wer kann eine Einwendung machen??	1
3. Lohnt es sich überhaupt eine Einwendung zu machen? Wird sie überhaupt berücksichtigt?.....	2
4. Ist denn der Bau der Umfahrungsstraße nicht längst beschlossene Sache??	2
5. Wie ist das genau mit der Auslegung und der Einwendungsfrist?	3
6. Reicht es aus, wenn ich jetzt eine kurze formale Einwendung einreiche und später in meiner Klage meine Gründe vorbringe?	3
7. Besser möglichst viele Masseneinwendungen oder mehr individuelle Einwendungen ??.....	4

1. Warum soll ich überhaupt eine Einwendung machen??

Einwendungen gegen dieses Projekt sollten unbedingt getätigt werden, sind sie doch die einzige Möglichkeit wie auf die Planung und den Entwurf konkret Einfluss genommen werden kann. Einwendung dienen dazu,

- Ihren Unmut und Ihren Protest über die gänzlich sinnlose Umfahrungsstraße und die Zerstörung des Naherholungsgebiets politisch zu äußern.
- Ihre Lebensqualität und Ihre Gesundheit und die Ihrer Kinder zu erhalten.
- mitzuhelfen, den Bau dieses Straßenprojekts zu verhindern und die wunderschöne Naturlandschaft für die folgenden Generationen zu bewahren.
- die Vielzahl an Schwachstellen der Planung aufzuzeigen und Verbesserungen einzubringen.
- überhaupt zum Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geladen zu werden und dem Gremium dort Ihre Einwendung persönlich vortragen zu können.
- Ihre Rechtsansprüche zu wahren. Nur wer eine Einwendung einbringt und Einsprüche erhebt, ist später klageberechtigt.

Noch wirkungsvoller als der bloße Ausdruck der Musterschreiben sind handschriftlich angefertigte, persönliche Einwendungen. Sie können dazu aber gerne die in den Musterschreiben genannten Gründe als Anregung verwenden und sollten unbedingt noch eigene, für Sie besonders wichtige, hinzufügen.

2. Wer kann eine Einwendung machen??

Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in irgendeiner Weise betroffen fühlen, können und sollten Einwendungen machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gründe, die Sie dazu ins Feld führen, von anderen geteilt werden oder nicht. Falls die Straße Ihren sonntäglichen Verdauungsspaziergang oder das "Gassi gehen" mit Ihrem Hund verhindert oder Sie Angst vor der Verschmutzung des Trinkwassers, Lärm oder sonstiger Gefährdung Ihrer Gesundheit haben...alles sind legitime und wichtige Gründe und sollten von Ihnen in Ihrer Einwendung unbedingt vorgebracht werden.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Planfeststellungsunterlagen in Ihrer Gemeinde ausliegen oder nicht (Sie also u.U. gar kein Neunkirchner sind). Entscheidend ist alleine die subjektive persönliche Betroffenheit.

Jedes Mitglied Ihrer Familie sollte eine eigene Einwendung machen, **auch jedes Kind!** Für minderjährige Kinder muss als gesetzlicher Vertreter der Erziehungsberechtigte mit unterschreiben.

Das Regierungspräsidium muss alle Einwendungen prüfen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine umfassende Abwägung zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen treffen.

Westumfahrung Neunkirchen am Brand

Einwendungen - Wie, warum, wann und wer?

3. Lohnt es sich überhaupt eine Einwendung zu machen? Wird sie überhaupt berücksichtigt?

Eine schriftliche Einwendung ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Erörterungstermin, bei dem Sie Ihre Belange persönlich vortragen können. Mit Ihrer Einwendung drücken Sie auch Ihren politischen Protest und Unwillen gegen die Pläne der Umfahrungsstraße aus und setzen die Verantwortlichen unter Druck.

Im Planfeststellungsverfahren schreibt das Gesetz eine umfassende Abwägung zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen zwingend vor. Außerdem wird über die privaten Einwendungen entschieden. Die Genehmigungsbehörde kann Ihre Einwendungen zurückweisen oder eine Um-/Neuplanung anordnen in der Ihre Belange besser berücksichtigt werden. Falls Ihre Einwendung nicht oder Ihrer Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt wurde, können Sie wegen Nichtberücksichtigung gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen.

In jedem Falle sorgen Sie mit Ihrer Einwendung dafür, dass die prüfende Behörde sich damit befassen muss. Das führt zumindest zu einer Verzögerung des Verfahrens und jede Verzögerung kann zu einem "Aus" für das Projekt führen, wenn sich Rahmenbedingungen entsprechend ändern, z.B.

- die politischen Mehrheitsverhältnisse (Wahlen),
- die wirtschaftl. Rahmenbedingungen (Verkehr, Wirtschaftskrise, LKW-Maut auf allen Straßen, ...)
- die technischen Entwicklungen (Elektroautos, Brennstoffzellenantriebe,..) oder
- die finanzielle Lage (leere öffentliche Kassen und/oder demografischem Wandel)

Die Verzögerung des Verfahrens ist umso stärker, je mehr Leute Einwendungen schreiben und wenn diese Einwendungen eine Vielzahl von Gründen enthalten, die noch dazu möglichst individuell formuliert sein sollten.

Sicher ist : Wenn Sie keine Einwendung machen, wird Ihre Meinung garantiert nicht berücksichtigt.

4. Ist denn der Bau der Umfahrungsstraße nicht längst beschlossene Sache??

Nein, überhaupt nicht. Fakt ist: Bislang plant das Regierungspräsidium lediglich den Bau der Umfahrungsstraße und fertigt den "Plan" (bestehend aus Plänen, Gutachten,..) dafür an. Dieses Planfeststellungsverfahren ist ein außerordentlich langwieriges und komplexes Verfahren. Auch wenn der politische Wille zum Bau dieser Straße Pläne und Gutachten sicher in die vom Vorhabenträger gewollte Richtung lenken lassen werden, muss jeder einzelne Teil dieser Planfeststellung auch objektiv korrekt und juristisch möglichst wasserdicht abgearbeitet werden. Aufgrund vielerlei lokalen Besonderheiten und der Vorgeschichte des Terrains ist dieses Vorhaben aber kaum zu stemmen und bietet Gegnern entsprechend viele Ansatzpunkte einzuhaken.

Und selbst wenn die Planfeststellung nach eventueller Abweisung aller Klagen mit einem Planfeststellungsbeschluss abschließend beschieden wird, heißt das noch lange nicht, dass absehbar die Bagger anrollen. Es liegen Straßenbauvorhaben planfestgestellt teils seit Jahrzehnten in den Schubladen und können mangels finanzieller Mittel nicht durchgeführt werden.

Auch der Ausgang des Bürgerentscheids im "pro Ortsumfahrung" bedeutet nicht, dass diese Straße jetzt gebaut werden muss, denn dieser Bürgerentscheid besagt nichts über die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Straßenplanung.

Westumfahrung Neunkirchen am Brand

Einwendungen - Wie, warum, wann und wer?

5. Wie ist das genau mit der Auslegung und der Einwendungsfrist?

Bis **17.02.2017** liegen die Unterlagen im Rathaus Neunkirchen öffentlich zur Einsicht für jedermann aus.

Die kompletten Unterlagen (über 80 pdfs!) werden bis zu diesem Termin auch vom Staatl. Bauamt Bamberg unter <http://www.stbaba.bayern.de/Einleitung.php> inklusive **Visualisierung** (Filme, Bilder) und Unterlagen (mit Planfeststellungsbericht, Plänen, Gutachten zu Umwelt, Wasser, Schadstoff- und Lärmemission,) bereitgestellt.

Danach sind noch weitere 2 Wochen für die Einwendungen vorgesehen.

Die Einwendungsfrist endet somit am 03.03.2017

– achten Sie insbesondere bei Abgabe an letzten Tagen auf die Öffnungszeiten der Abgabestellen!.

Einwendungen lassen sich sowohl direkt bei der Regierung von Oberfranken wie auch bei beim Markt Neunkirchen am Brand einreichen

Richten Sie Ihre schriftliche Einwendung entweder an:

**Regierung von Oberfranken,
95444 Bayreuth,
Ludwigstraße 20,
Zimmer-Nr. K 215**

oder

**Markt Neunkirchen a. Brand
(Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 2),
Klosterhof 2-4
91077 Neunkirchen a. Brand**

Nur derjenige, der rechtzeitig eine Einwendung erhoben hat, kann später auch gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen. Zugelassen in der Klage sind nur Argumente, welche zuvor in der Einwendung vorgebracht wurden. Alle anderen, wie real und wichtig sie auch sein mögen, unterliegen der "Präklusion", d.h. sind für ein späteres Verfahren nicht mehr relevant und werden nachgereicht vom Gericht nicht mehr akzeptiert!

Es gilt der Zeitpunkt des Eingangs bei der Abgabestelle, nicht der Post-Stempel !!

Vergessen Sie nicht, eine Kopie ihrer Einwendung aufzubewahren!

6. Reicht es aus, wenn ich jetzt eine kurze formale Einwendung einreiche und später in meiner Klage meine Gründe vorbringe?

Nein! - Wenn Sie sich die Möglichkeit offen halten wollen, später gegen das Straßenbauprojekt zu klagen, dann müssen Sie **JETZT** (d.h. bis spätestens 03.03.2017) Einwendungen erheben. Bei der Einwendung müssen Sie alle wesentlichen Argumente und Einwendungsgründe ausführen, denn nur die jetzt eingewendeten Argumente können Sie später in Ihrer Klage geltend machen. Alle Gründe, die Sie erst später vorbringen, werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie noch so gravierend und zutreffend sind. Es empfiehlt sich daher, eine möglichst umfassende Aufstellung möglicher Gegenargumente einzuwenden, also auch solche Argumente, die Sie vielleicht persönlich gar nicht für besonders wichtig halten - denn vielleicht sind es ja gerade diese Einwendungsgründe, die später in einem juristischen Verfahren zum Erfolg führen. Falls Sie eine Klage in Erwägung ziehen, sollten Sie eventuell schon jetzt bei der Formulierung Ihrer Einwendung einen einschlägig erfahrenen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Westumfahrung Neunkirchen am Brand

Einwendungen - Wie, warum, wann und wer?

7. Besser möglichst viele Masseneinwendungen oder mehr individuelle Einwendungen ??

Generell gilt: Je mehr Einwendungen, umso besser. Ebenso wahr: Je unterschiedlicher, umso besser.

Es werden innerhalb der Einwendungsfrist jedem Haushalt verschiedene Mustereinwendungen zukommen gelassen. Diese Mustereinwendungen enthalten eine Vielzahl verschiedener Gründe aus den unterschiedlichsten Bereichen. Der Einwender muss hierbei nur leserlich seinen Namen, Adresse eintragen und unterschreiben. Wirkungsvoller wird die Einwendung, wenn der Einwender auf der Einwendung noch weitere Gründe anbringt, welche für ihn persönlich besonders wichtig sind.

Noch besser: Sie formulieren eine individuelle, idealerweise sogar handschriftliche Einwendung gegen das Projekt. Für diesen Fall können sie gerne die in den Mustereinwendungen genannten Gründe als Grundlage Ihrer Einwendung zur Hilfe nehmen.